

**Turn- und Sportgemeinde 1890 Köppern e.V.**

# **Satzung**



beschlossen in der  
außerordentlichen Mitgliederversammlung  
am 18. Mai 1973,  
berichtigt am 16. März 1982, am 8. März 1991  
und am 12. Juli 1999

## I. Teil: Verein und Mitgliedschaft

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1) Der am 8. 6. 1890 gegründete Verein führt den Namen "Turn und Sportgemeinde 1890 Köppern e.V." und hat seinen Sitz in Friedrichsdorf, Stadtteil Köppern. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg unter Nr. VR. 324
- 2) Die Vereinsfarben sind blau - weiß, das Vereinszeichen trägt die Buchstaben "TSG Köppern"

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein fördert den Leistungssport auf der Grundlage des Amateurgedankens, die sportliche Freizeitgestaltung Erwachsener, Jugendlicher und Kinder, die Jugendberholung, die Freizeitpflege und die Pflege internationaler Begegnungen.
- 2) Er ist parteipolitisch neutral. Er räumt allen Rassen und Nationalitäten die gleichen Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 3) Er ist Mitglied in den Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sportes.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung.
- 2) Erträge, die sich aus der Vermögensverwaltung ergeben, dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Kinder- und Jugendmitglieder
- 2) Ausübende Mitglieder erklären beim Eintritt die Zugehörigkeit zu einer oder mehreren Abteilungen.
- 3) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- 5) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn Ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigen haben, daß sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt. Die Zustimmung nur eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. §110 BGB bleibt unberührt.
- 6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 7) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Beitrittserklärung erfolgte, sofern der Vorstand nach Ziff. 6 dem nicht widerspricht.

## § 6 Rechte der Mitglieder

- 1) Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Betriebsordnungen und der gültigen Übungspläne zur Verfügung.
- 2) Sie wirken bei der Bildung der Organe des Vereins und seiner Abteilungen mit.
- 3) Sie besitzen nach Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive und nach Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht, das Stimm- und Vorschlagsrecht.

## § 7 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu bezahlen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und für verursachte Schäden aufzukommen.
- 4) Den Anordnungen der Übungsleiter und Spielführer in den Sportabteilungen ist Folge zu leisten.

## § 8 Beiträge

- 1) Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt. Der Monatsbeitrag eines Einzelmitgliedes soll den vom Stalist. Bundesamt veröffentlichten Bruttostundenlohn eines Industriearbeiters nicht übersteigen. Die Beiträge sind vom Vorstand in jedem Geschäftsjahr zu überprüfen. Änderungen werden den Beitragszahlern bekanntgemacht.
- 2) Die Höhe der monatlichen Beiträge, einschl. der Versicherungsprämie für die Unfall- und Haftpflichtversicherung, §10 der Satzung, wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Sie treten in ihrer jeweiligen Höhe rückwirkend mit Beginn des laufenden Geschäftsjahres in Kraft.
- 3) Die Beitragsgruppen gliedern sich wie folgt auf:
  - a) Erwachsene (über 18 Jahre) max. 100 %
  - b) Erwachsene über 18 Jahre in der Berufsausbildung (Schüler, Studenten, Lehrlinge, Wehr- und Ersatzdienstl.) haben Anspruch auf Beitragsrückerstattung für die Dienstzeit.
  - c) Jugendliche und Kinder bis 18 Jahren zahlen max. 75% des Erwachsenenbeitrags
  - d) Familien (mit Kindern, die nicht unter die Gruppe >a< fallen) max. 200 %
- 4) Zusatzbeiträge für einzelne Abteilungen und Übungsgruppen setzt der Vorstand in der Übereinstimmung mit dem Abteilungsleiter fest. Zusatzbeiträge sind für die betroffenen Abteilungsmitglieder neben den monatlichen Vereinsbeiträgen zu entrichten.
- 5) Sämtliche Beiträge sind Bringschulden.
- 6) Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr werden im voraus berechnet. Sie können jährlich, halbjährlich, vierteljährlich und in Ausnahmefällen auf Antrag auch monatlich gezahlt werden.
- 7) Die Beitragspflicht -auch für Zusatzbeiträge- bleibt auch nach erfolgter Kündigung der Mitgliedschaft bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen.
- 8) In Ausnahmefällen kann Mitgliedern auf Antrag durch den Vorstand die Zahlung gestundet oder teilweise erlassen werden.
- 9) Beitragsrückstände werden nach Mahnung auf Kosten des Mitgliedes durch Postnachnahme oder erforderlichenfalls auf dem Rechtswege eingezogen.
- 10) Bei einem Beitragsrückstand von 12 Monaten wird nach mehrmaliger Mahnung, die Mitgliedschaft durch den Vorstand fristlos gekündigt. Beitragsschulden sind auch nach der Kündigung oder dem Austritt nachzuzahlen.

## § 9 Gebühren

- 1) Die Aufnahmegebühren die maximal einen Monatsbeitrag nicht überschreiten sollen und die Beitragsmahnggebühren setzt der Vorstand fest.

## **§ 10 Versicherungsschutz (Haftung)**

- 1) Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über den Landessportbund Hessen e. V. versichert. Der Versicherungsschutz richtet sich nach den zwischen LSB und dem Versicherungsträger geschlossenen Vertrag in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Versicherungsschutz gegen Diebstähle, Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen etc. in den Umkleieräumen oder den Übungsstätten besteht nicht.
- 3) Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen 6 Wochen abgeholt werden.
- 4) Für Wegeunfälle besteht Versicherungsschutz im Rahmen des zwischen dem LSB und dem Versicherungsträger abgeschlossenen Vertrages.
- 5) Eine Haftung des Übungsleiters über die Versicherungsleistung hinaus besteht nicht.
- 6) Schadensfälle sind dem Verein, dem Sachbearbeiter unverzüglich von den Übungsleitern bzw. den Sportaufsichtsführenden zu melden. Bei Unfällen ist eine durch Zeugen belegte Darstellung des Unfalles beizufügen.

## **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig. Die Austrittserklärung muß schriftlich, spätestens 6 Wochen vor dem Halbjahresende, erfolgen.
- 3) Der Ausschluß erfolgt, wenn ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegt. Gegen den Ausschlußbescheid, der durch Einschreiben zuzustellen ist, kann innerhalb 10 Tagen ab Zustellung schriftlich Beschwerde an das Schiedsgericht eingelegt werden. Ein rechtsgültig gewordener Ausschluß kann in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Ist Beschwerde eingelegt, so ruht bis zur endgültigen Entscheidung durch das Schiedsgericht die Mitgliedschaft.
- 4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes im Verein.

## **II. Teil: Organisation des Vereins**

### **§ 12 Vermögen**

- 1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, den Bankguthaben und sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten besteht.

### **§ 13 Organe**

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) das Schiedsgericht

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

- 1) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch Rundschreiben an die Mitglieder oder durch Aushang in den Vereinsschaukästen und gegebenenfalls durch eine Pressenotiz, mindestens 14 Tage vorher mit der Tagesordnung bekanntgemacht.
- 2) Die Versammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, die sich in die Gästeliste eingetragen haben. Rede- und Stimmrecht haben sie nicht.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn diese:
  - a) durch Beschluß des Vorstandes
  - b) durch die Rechnungsprüfer
  - c) von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt wird.

- 4) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung beinhaltet mindestens:
  - a) die Jahresberichte des 1. Vorsitzenden
  - b) des Schatzmeisters
  - c) der Abteilungsleiter
  - d) den Bericht der Kassenprüfer
  - e) die Entlastung des Schatzmeisters und die Entlastung des Vorstandes
  - f) die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, sofern im betreffenden Jahr turnusmäßig erforderlich.
  - g) Entscheidung über eingereichte Anträge.
- 5) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
- 6) Den Antrag auf die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes stellen die Kassenprüfer.
- 7) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.
- 8) Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der auf Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins gerichteten, werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist wie folgt zu verfahren:
  - a) bei einer Wahl: Stichwahl
  - b) bei einem Antrag: Ablehnung
- 9) Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung einzureichen. Diese Anträge müssen dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Termin vor der Jahreshauptversammlung schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.
- 10) Abstimmungen in der Jahreshauptverwaltung erfolgen durch Stimmzettel. Sie können durch Handzeichen erfolgen, wenn dies beschlossen wird.
- 11) Satzungsänderungen können in der Jahreshauptversammlung und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist, daß 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- 12) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht einen Antrag auf Schluß der Debatte zu stellen, über den sofort abgestimmt werden muß.
- 13) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden muß.
- 14) Beschlüsse und das Ergebnis der Mitgliederversammlungen sind zu veröffentlichen.

## § 15 Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden	d) dem Schriftführer
b) dem 2. Vorsitzenden	e) dem Jugendwart
c) dem 1. Schatzmeister	f) den Abteilungsleitern

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- 2) Dem ehrenamtlichen Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vermögens und das Eigentum, die Entscheidung über die Verwendung der Anlagen und der optimalen Erfüllung des Vereinszwecks.
- 3) Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten kann der Vorstand zur Sicherung eines geordneten Geschäftsablaufes hauptberufliche Mitarbeiter einstellen und entlassen.
- 4) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schatzmeister und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne §26 BGB. 1. oder 2. Vorsitzender vertreten gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands den Verein nach außen hin.
- 5) Der Vorstand ist zur unparteilichen, gewissenhaften und satzungstreuen Geschäftsführung verpflichtet. Dazu gehört auch, daß über geheimzuhaltende Dinge Stillschweigen gegenüber jedermann gewahrt wird.
- 6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- 7) Zur Lösung besonderer Probleme kann der Vorstand Sonderausschüsse berufen. Für die Mitglieder dieser Ausschüsse ist eine Vereinsmitgliedschaft nicht unbedingt notwendig. Diese Ausschüsse können im Bedarfsfall bei den Beratungen und Beschlüssen sachbezogen mitwirken.
- 8) Alle Sitzungen werden vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- 9) Beschlüsse des erweiterten Vorstands werden mehrheitlich von den Anwesenden einer Vorstandssitzung gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden.
- 10) Der Vorstand kann auch andere Vereinsmitglieder zu seinen Sitzungen heranziehen.

## § 16 Schiedsgericht

- 1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die aus drei verschiedenen Abteilungen kommen sollen, die nicht an der zur Verhandlung stehenden Angelegenheit beteiligt sind. Die Schiedsrichter wählen sich ihren Obmann selbst.
- 2) Das Schiedsgericht entscheidet auf Anruf endgültig und bindend über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist. Es entscheidet ferner über Wiederansprüche gegen Ausschüsse.
- 3) Das Schiedsverfahren ist mit einem schriftlich begründeten Antrag einzuleiten. Der Obmann bestimmt das weitere Verfahren und erläutert es den Parteien. Er hat den Parteien Gehör zu gewähren und zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen.
- 4) Das Schiedsgericht wird durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter berufen und eingeladen.

## § 17 Wahlen für den Vorstand

- 1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet ist.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und in geheimer Abstimmung gewählt. Ist jedoch nur ein Vorschlag vorhanden, kann die Wahl auch durch Handzeichen erfolgen.
- 3) Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt.
- 4) Wiederwahl ist zulässig.

## § 18 Kassenprüfer

- 1) Die Jahreshauptversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern drei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung und der Kassenführung rechnerisch prüfen. Hierzu gehören, das Prüfen der Buchhaltung und der Belege.
- 3) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und von den Kassenprüfern zu unterschreiben.
- 4) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand berichten und, falls notwendig, sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.
- 5) Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener Zeit während und nach Schluß des Geschäftsjahres stattfinden.
- 6) Auf Beschluß des Vorstandes können weitere Kassenprüfungen vorgenommen werden.

## § 19 Abteilungen

- 1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen; der Vorstand bestimmt deren Aufgaben.
- 2) Die Abteilungen leiten nach den Richtlinien des Vorstandes ihren Übungsbetrieb selbständig. Sie müssen einen Abteilungsleiter und sollen einen Jugendleiter haben. Diese werden von den Abteilungen gewählt. Ist dies nicht möglich, werden sie vom Vorstand berufen.

- 3) Die Aktiven aller Abteilungen sind gehalten die Gesamtinteressen des Vereins zu respektieren.
- 4) Sofern Abteilungen mit Genehmigung des Vorstandes eigene Kassen führen, sind diese ausschließlich für Zwecke der Abteilungen zu verwenden. Diese unterstehen jedoch der Aufsicht des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- 5) Sämtliches, in einer Abteilung vorhandenes Vermögen, bleibt alleiniges Eigentum des Vereins, gleichgültig ob es durch den Verein oder die Abteilung erworben ist, oder durch Schenkung zufiel.
- 6) Bei Neugründung oder Aufnahme von Abteilungen sind verwandte Fachgebiete zusammenzufassen. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

## § 20 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einer anderen Organisation kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in zwei aufeinanderfolgenden, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlungen, die durch einen Zeitraum von 14 Tagen getrennt sein müssen, beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Friedrichsdorf als juristische Person des öffentlichen Rechts zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige und sportliche Zwecke.

## § 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Homburg v. d. H.

## § 22 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt in der geänderten, vorliegenden Form ab Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Homburg v.d.H. Nr. 324 am 01.09.1999 in Kraft.

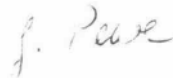
**gez. Peter Arnold**

1. Vorsitzender  
Unterschrift



**gez. Joachim Pewe**

2. Vorsitzender  
Unterschrift



Friedrichsdorf, Neudruck im März 2008